EVANGELISCHE HOCHSCHULE BERLIN

Amtliche Mitteilungen

XVI / 2024 | 22. Oktober 2024

Zulassungsordnung für den konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Gesundheit/ Pflege - Berufspädagogik“ (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 05. Juli 2023.
Bestätigt[1] von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 16. August 2024.

[1] *Die Bestätigung gilt zunächst bis zum 31. März 2026.*

Herausgeber:
Der Präsident der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Zulassungsordnung
für den konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang
„Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ (M.A.)
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zugangsvoraussetzungen
§ 3 Antragstellung
§ 4 Anzahl der Studienplätze
§ 5 Auswahlverfahren
§ 6 Auswahlkommission
§ 7 Zulassungen und Ablehnungen
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der aktuell geltenden Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für diesen konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ ist

1.
a) ein berufsqualifizierender Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der an einer deutschen Hochschule erworben worden ist beziehungsweise der Erwerb eines gleichwertigen Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in der Regel mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern in dem Bereich der Gesundheits(fach)berufe, insbesondere der Pflegewissenschaft, der Hebammenwissenschaft, der Therapiewissenschaften oder einer vergleichbaren Fachrichtung, eines dualen/ ausbildungsintegrierten Gesundheits- oder Pflegestudiums oder eines jeweils fachlich eng verwandten Studiums. Wenn der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte vorauszusetzen. Bewerber*innen müssen den Hochschulabschluss durch das Abschlusszeugnis oder andere geeignete Dokumente belegen.
und
b) der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in gesundheits- und pflegefachberuflichen Fach- und Bezugswissenschaften. Dieser Nachweis kann sowohl durch Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die innerhalb des Studienabschlusses gemäß Buchstabe a) oder eines weiteren Studiums an einer deutschen Hochschule erworben worden sind beziehungsweise im Rahmen eines gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule, als auch durch außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen. Erforderlich ist jeweils die ausreichende Vergleichbarkeit mit hochschulisch erworbenen Kompetenzen mindestens auf Bachelorniveau und

2.
die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Berufegesetz des jeweiligen Gesundheitsfachberufs.

(2) Bewerber*innen, die einen Hochschulabschluss gemäß den fachlichen Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 a) mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, in einem modularisierten Studiengang mit 180 ECTS-Leistungspunkten, einschließlich der gemäß Absatz 1 Nr. 1 b) vorgesehenen Kompetenzen, erworben haben, können bei Nachweis der entsprechenden fachlichen Qualifikation ebenfalls die Zugangsvoraussetzung erfüllen. Über eventuell für die Absolvent*innen entstehende Nachteile von Abschlüssen mit weniger als 300 ECTS-Leistungspunkten wird seitens des Studienganges beraten und informiert.

(3) Die Zulassung zum Masterstudium kann auch beantragt werden, wenn der erforderliche erste berufsqualifizierende Studienabschluss vorliegt, aber noch nicht nachgewiesen wer-

den kann, oder wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird.
Es müssen bereits 85 % der im jeweiligen Studium insgesamt erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sein. Bewerber*innen nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Diese Bewerber*innen müssen eine entsprechende durch das jeweilige Prüfungsamt ausgestellte Notenbescheinigung einreichen.
Für diesen Fall wird der*die Bewerber*in für die Dauer eines Semesters vorläufig immatrikuliert. Der Studienabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen müssen in der Regel vor dem Beginn des Masterstudiums, spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters, nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang und der*die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(4) Studienabschlüsse, die im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt. Für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Studienbewerber*innen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, gelten die einschlägigen Beschlussfassungen der Kultusministerkonferenz bzw. die Vorgaben der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin, die auch für die EHB umzusetzen sind.
Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse belegen. Die EHB orientiert sich bei den Anforderungen des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für die Studienaufnahme an den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung). Zu den Nachweisen entsprechend der Ordnung zählen unter anderen die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2 oder 3 oder der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 oder 5 in allen vier Teilprüfungen. Von diesen Nachweisen der sprachlichen Studierfähigkeit werden Bewerber*innen befreit, wenn sie ihr Studium in der Unterrichtssprache Deutsch absolviert haben.

(5) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, trifft die nach dieser Ordnung zuständige Auswahlkommission nach § 6.

§ 3
Antragstellung

(1) Die EHB gibt die Form der Zulassungsanträge und die beizufügenden Bewerbungsunterlagen vor. Die Festlegung kann eine Online-Antragstellung vorgeben sowie ein Hochladen der Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsportal. Im Fall der Übertragung von Aufgaben gemäß Absatz 3 erfolgt die Antragstellung gegebenenfalls über den beauftragten Dritten. Die EHB ist nicht verpflichtet, einen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.

(2) Das Studium beginnt jährlich zum Wintersemester. Bei einer Bewerbung zum Studium müssen der Zulassungsantrag und die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der EHB eingegangen sein. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(3) Die EHB kann Aufgaben und Dienstleistungen im Rahmen der Bearbeitung von Studienbewerbungen zur Vorbereitung an Dritte übertragen. Zu den Aufgaben können insbesondere die Prüfung beziehungsweise Zertifizierung der Bewerbungsunterlagen und der Zugangsvoraussetzungen der Studienbewerber*innen zählen, die ihren berufsqualifizieren-

den Hochschulabschluss im Ausland erworben haben sowie die Umrechnung der Durchschnittsnote.

§ 4
Anzahl der Studienplätze

(1) Die Anzahl der Studienplätze wird vom Akademischen Senat festgesetzt.

(2) Die EHB kann durch Überbuchung der Studienplätze gemäß Absatz 1 berücksichtigten, dass Studienplätze nicht belegt werden.

§ 5
Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Am Auswahlverfahren können nur Bewerber*innen teilnehmen, die sich gemäß § 3 form- und fristgerecht an der EHB beworben haben.

(2) Von der festgesetzten Studienplatzanzahl werden fünf Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte abgezogen. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person des*der Bewerbers*Bewerberin die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Wird eine Rangfolge innerhalb dieser Quote erforderlich, wird diese nach dem Grad der Härte bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Anerkannte Bewerber*innen innerhalb dieser Quote werden ebenfalls auf der entsprechenden Rangliste gemäß Absatz 4 geführt.

(3) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach Absatz 2 werden nach dem in dieser Ordnung geregelten Auswahlverfahren vergeben.

(4) Die Rangfolge der Bewerber*innen wird nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote des der Bewerbung zugrundeliegenden Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 3 ermittelt.
Es gilt die ungerundete, als Dezimalzahl ausgewiesene Durchschnittsnote. Es wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Weisen Bewerber*innen eine Durchschnittsnote lediglich in Form einer im Wortlaut ausgewiesenen Gesamtnote aus, wird diese wie folgt berücksichtigt:

Sehr gut = 1,5
Gut = 2,5
Befriedigend = 3,5 und
Ausreichend = 4,0.

Weisen Bewerber*innen keine Durchschnittsnote nach, werden sie hinter den*die letzte*n Bewerber*in eingeordnet, für den*die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.
Bei Ranggleichheit von Bewerbern*Bewerberinnen entscheidet das Los.

(5) Liegen dem Vergabeverfahren im Ausland erworbene Durchschnittsnoten zugrunde, erfolgt eine Umrechnung nach den Vorgaben der Beschlussfassung der KMK.

(6) Die Studienplätze nach § 4 werden auf der Grundlage der erstellten Ranglisten gemäß den Absätzen 2 und 4 vergeben, wobei im Auswahlverfahren zunächst die nach Absatz 4 gebildete Rangliste berücksichtigt wird und anschließend die Rangliste gemäß Absatz 2. Wieder verfügbare Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben, an dem alle Bewerber*innen teilnehmen, die bis zu diesem Zeitpunkt auf den Ranglisten geführt werden und noch nicht für die Zulassung berücksichtigt werden konnten.

§ 6
Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission gebildet, deren Mitglieder durch den Akademischen Senat aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden ausgewählt werden. Die Auswahlkommission besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern und mindestens zwei Stellvertretern*Stellvertreterinnen. Die Auswahlkommission wird für die Dauer von in der Regel zwei Vergabeverfahren bestimmt. Können sich die Mitglieder der Auswahlkommission nicht auf eine einheitliche Beurteilung einigen, muss die Beurteilung eines*einer Stellvertreters*Stellvertreterin eingeholt werden.

(2) Die Auswahlkommission prüft, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 vorliegen und entscheidet über die Teilnahme am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze gemäß den Vorgaben dieser Ordnung.

§ 7
Zulassungen und Ablehnungen

(1) Die auf der Grundlage dieser Ordnung ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber*innen ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.
Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom 14. Mai 2021 außer Kraft.